



konvent

Falsche Anschuldigungen

Der ASGB-Vorsitzende Tony Tschenett wehrt sich gegen die Deutung von Riccardo Dello Sbarba und verteidigt das Selbstbestimmungsrecht in der Präambel.

Von  Redaktion / Redazione 19.06.2017



Tony Tschenett geht in die Vollen. *„Dass Riccardo dello Sbarba mich aufgrund meiner Beiträge, die darauf abgezielt haben, Südtirols Autonomie zu festigen, als Rechts bezeichnet, disqualifiziert ihn selbst“*, sagt der Vorsitzende des Autonomen Südtiroler Gewerkschaftsbundes (ASGB).

Tschenett reagiert dabei auf die Kritik des grünen Landtagsabgeordneten und Mitglieds des Konvents der 33. Tschenett will sich keineswegs politisch so einordnen lassen. Der ASGB-Chef schlägt mit selber Klinge zurück: *„Mit der politischen Keule zu schwingen und alles, das nicht ihrem Gedankengut entspricht als Rechts zu bezeichnen, ist eine Unart, die bei den Südtiroler Grünen scheinbar Usus geworden ist. Die Beiträge von Riccardo dello Sbarba, alle übrigens auf der Homepage des Konvents nachzulesen, waren mehrheitlich von der Aushöhlung des Autonomiestatuts und eindeutigen nationalstaatlichen Tendenzen geprägt.“*

Riccardo Dello Sbarba hatte in [einem Beitrag auf Salto.bz](#) seine Überzeugung ausgedrückt, dass die Rechten in Zusammenarbeit mit der SVP, den Südtiroler Autonomiekonvent zum Scheitern bringen. Der Grund: Die Forderung in die Präambel auch das Selbstbestimmungsrecht aufzunehmen.

Tony Tschenett hingegen verteidigt diese Gangart:

„Die Verankerung in der Präambel der Wahrung und Achtung der individuellen und kollektiven Menschenrechte, zu denen des Selbstbestimmungsrecht im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen und des Art. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Art. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gehört, brachte die italienischen Konventsmitglieder (ausgenommen Walter Eccli) aus der Fassung. Unabhängig davon, dass Italien die oben genannten Pakte ratifiziert hat, ist dieser Passus weitsichtig, absichernd und nicht ein Bekenntnis zu einem unmittelbaren Sezessionswillen. Vielmehr geht die Verankerung des Selbstbestimmung mit der im Konsens mitgetragenen Entscheidung, die Überarbeitung des Statuts mit dem Ziel der Konsolidierung, Erweiterung und Verbesserung der Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie auszurichten und die geltenden sekundären, konkurrierenden und ergänzenden Kompetenzen in ausschließliche Kompetenzen umzuwandeln einher. Sollte diese Forderung genehmigt werden, könnte man durchaus von einer Vollautonomie, sprich einer inneren Selbstbestimmung sprechen. Dies rechtfertigt die Verankerung in der Präambel.“

Sollte diese Forderung genehmigt werden, könnte man durchaus von einer Vollautonomie, sprich einer inneren Selbstbestimmung sprechen. Dies rechtfertigt die Verankerung in der Präambel.

Der ASGB-Vorsitzende kann mit den Äußerungen von Mitgliedern des Konvents der 33, die den Anschein erwecken, dass der Konvent von den Mitgliedern der deutschen Volksgruppe dahingehend manipuliert wurde, die italienische Volksgruppe quasi zu isolieren und die Klüfte zwischen den Sprachgruppen noch weiter auseinander zu treiben, nichts anfangen. Laut Tschenett würde sich, wenn man die Fakten objektiv betrachtet, ein gegensätzliches Bild ergeben, „nämlich das Bild, dass genau jene Exponenten des Konvents - allen voran Riccardo dello Sbarba - die den Inhalt des Dokuments kritisieren, Obstruktion betrieben haben.“

Tony Tschenett in seiner Aussendung: „Wesentliche Merkmale des Minderheitenschutzes sind unter anderem der ethnische Proporz, das Recht auf muttersprachlichen Unterricht und die Ansässigkeitsklausel. Alle diese Punkte wurden zur Diskussion gebracht und eine Abschaffung oder Aufweichung gefordert. Dass die Minderheiten Vorstößen, die nicht nur erworbene Rechte der Minderheiten aushöhlen, sondern auch an der Berechtigung des Autonomiestatutes kratzen, nicht zustimmen, dürfte eigentlich nicht verwundern.“